

**Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend
Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten
sowie Maßnahmen zur Unterdrückung
des Winkelwettwesens geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. Nr. 388/1919 in der Fassung der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 5/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 2 Abs. 2 tritt an Stelle der Betragsangabe "100 S" die Betragsangabe "7 Euro" sowie in Abs. 1 und in Abs. 2 jeweils an Stelle der Betragsangabe "4000 S" die Betragsangabe "280 Euro".

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

**Gesetz, mit dem das Gesetz betreffend
Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten
sowie Maßnahmen zur Unterdrückung
des Winkelwettwesens geändert wird.**

VORBLATT

Problemstellung:

Legistische Maßnahmen im Zusammenhang mit der EURO-Umstellung. Änderung der Bestimmungen, die Schillingbeträge enthalten.

Ziel und Lösung:

Änderung der – Schillingbeträge enthaltenden – Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens.

Alternativen:

Keine, da die Währung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 von Schilling auf Euro umgestellt wird.

Kosten:

Durch die gegenständliche Gesetzesänderung sind keine Kosten zu erwarten. Auch sind damit keine finanziellen Auswirkungen zu Lasten der Rechtsunterworfenen verbunden.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort in Österreich:

Durch diese Gesetzesänderung selbst sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens enthält in den Strafbestimmungen auch Schillingbeträge. Die Währungsumstellung auf EURO erfordert eine entsprechende Anpassung. Durch das gegenständliche Gesetz werden jene legislativen Maßnahmen gesetzt, die auf Grund der EURO-Umstellung per 1. Jänner 2002 notwendig sind (Änderung von Geldbetragsangaben von Schilling auf EURO): Da ein neues Wiener Buchmacher- und Totalisateuregesetz zwar vorgesehen, aber der Entstehungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, muss das alte "Buchmacher- und Totalisateuregesetz" aus dem Jahre 1919 für die EURO-Umstellung entsprechend geändert werden.

Finanzieller Teil

Durch die gegenständliche Gesetzesänderung sind keine Kosten zu erwarten. Auch sind damit keine finanziellen Auswirkungen zu Lasten der Rechtsunterworfenen verbunden.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (§ 2 Abs. 1 und 2):

Das Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens enthält in den Strafbestimmungen im Zusammenhang mit dem Ausmaß der Geldstrafe (Strafrahmen) Schillingbeträge. Die Änderung der Betragsangaben in diesen Gesetzesbestimmungen ist auf Grund der Währungsumstellung von "Schilling" auf "Euro" notwendig (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002). Die Umrechnung erfolgt so, dass für je 100 Schilling 7 Euro gesetzt wurden. Dies gewährleistet, dass aus Anlass der EURO-Umstellung diesbezüglich kein Nachteil für die Rechtsunterworfenen entsteht.

Zu Artikel II (Inkrafttreten):

Das Inkrafttreten (1. Jänner 2002) hängt mit dem Zeitpunkt der Währungsumstellung auf EURO zusammen.

GEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

§ 2. (1) Wer ohne Bewilligung der Landesregierung Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig abschließt oder vermittelt oder bei diesem Abschlusse (dieser Vermittlung) mitwirkt, ferner wer die ihm erteilte Bewilligung der Landesregierung überschreitet, wird mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 4.000 S verbunden werden.

(2) Einer Geldstrafe von 100 S bis 4.000 S unterliegt, wer in einem Betrieb zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit bestimmten zugänglichen Betriebsräume (Gast- und Schankgewerbelokalität, Vergnügungsunternehmung usw.) die gewerbsmäßige Vermittlung oder den gewerbsmäßigen Abschluss der im ersten Absatze bezeichneten Wetten erlaubt.

Neue Fassung
(Entwurf).

§ 2. (1) Wer ohne Bewilligung der Landesregierung Wetten aus Anlass sportlicher Veranstaltungen gewerbsmäßig abschließt oder vermittelt oder bei diesem Abschlusse (dieser Vermittlung) mitwirkt, ferner wer die ihm erteilte Bewilligung der Landesregierung überschreitet, wird mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu jeweils 280 Euro verbunden werden.

(2) Einer Geldstrafe von 7 Euro bis jeweils 280 Euro unterliegt, wer in einem Betrieb zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit bestimmten zugänglichen Betriebsräume (Gast- und Schankgewerbelokalität, Vergnügungsunternehmung usw.) die gewerbsmäßige Vermittlung oder den gewerbsmäßigen Abschluss der im ersten Absatze bezeichneten Wetten erlaubt.